

**Papst Leo XIII.
Enzyklika „Rerum novarum“ (1891)
über die Arbeiterfrage**

34. Indes diese Schlußfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches, hierher gehöriges Moment übergangen wird. a ist das folgende: Arbeiten heißt, seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung der irdischen Bedürfnisse, besonders des notwendigen Lebensunterhaltes „Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brot essen“ (32). Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die betätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist notwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, soweit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatz des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschluß und kann sich auch mit einem geringen Lohne begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere, unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Notwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist heilige Pflicht eines jeden. Hat demnach jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu allein auf die Händearbeit notwendig angewiesen.

Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt dennoch eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.



*Pfarrblatt der Basilika Birnau
mit den Gemeinden
Weisendorf und Nußdorf*



Gottesdienstordnung für die Basilika Birnau

Sonntag, 23. Juni	12. SONNTAG IM JAHRESKREIS 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt
Montag, 24. Juni	HOCHFEST GEBURT DES HEILIGEN JOHANNES DES TÄUFERS 8.00 Heilige Messe
Dienstag, 25. Juni	Dienstag der 12. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Mittwoch, 26. Juni	Mittwoch der 12. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe
Donnerst., 27. Juni	Gedenktag des Hl. Cyrill von Alexandrien Bischof von Alexandrien, Kirchenlehrer (444) 8.00 Heilige Messe 19.00 Stille Anbetungsstunde
Freitag, 28. Juni	Gedenktag des Hl. Irenäus, Bischof von Lyon Märtyrer, Kirchenlehrer (um 202) 8.00 Heilige Messe
Samstag, 29. Juni	HOCHFEST DES HEILIGEN PETRUS UND HEILIGEN PAULUS, APOSTEL 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Sonntag, 30. Juni	13. SONNTAG IM JAHRESKREIS Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt

Kapelle St. Kosmas und Damian in Nußdorf

Freitag, 5. Juli	Herz Jesu-Freitag 15.00 Rosenkranz zur göttl. Barmherzigkeit
Samstag, 6. Juli	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse 14. Sonntag im Jahreskreis
Samstag, 20. Juli	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse 16. Sonntag im Jahreskreis

Kapelle St. Andreas in Deisendorf

Samstag, 29. Juni	18.00 Vorabendmesse Hochfest St. Peter und Paul
Samstag, 13. Juli	18.00 Vorabendmesse 15. Sonntag im Jahreskreis

Beichtgelegenheit in Birnau: siehe Aushang

**Sprechzeiten Pfarrbüro
Frau Boos** Montag–Donnerstag: 9 - 12 Uhr
Tel. 075 56 92 03 78